

Netzentgelte Strom der Stadtwerke Quickborn GmbH

gültig ab:

01.01.2025

Stand 19.12.2024



Zählpunkte mit Leistungsmessung [RLM]

Netznutzungsentgelte <small>Nutzung des Verteilungsnetzes inkl. Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste</small>	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a				Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a			
Entnahme aus	Leistungspreis €/ (kW · a)		Arbeitspreis Cent / kWh		Leistungspreis €/ (kW · a)		Arbeitspreis Cent / kWh	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Mittelspannungsnetz (MS)	28,76	34,22	6,78	8,07	159,21	189,46	1,56	1,86
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	29,95	35,64	7,61	9,06	167,84	199,73	2,10	2,50
Niederspannungsnetz (NS)	32,18	38,29	11,27	13,41	205,63	244,70	4,33	5,15

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h €/ (kW · a)		200 - 400 h €/ (kW · a)		400 - 600 h €/ (kW · a)	
Entnahme in	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
	Mittelspannungsnetz (MS)	73,97	88,02	88,76	105,62	103,55
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	87,95	104,66	105,54	125,59	123,13	146,52
Niederspannungsnetz (NS)	146,23	174,02	175,48	208,82	204,73	243,63

Zählpunkte ohne Leistungsmessung [SLP]

Netznutzungsentgelte <small>Nutzung des Versorgungsnetzes inkl. Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste</small>	Grundpreis €/ a		Arbeitspreis ct/kWh	
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
	Niederspannungsnetz (NS)	108,00	128,52	9,98

Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG mit registrierender Leistungsmessung [RLM]

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)*	Entgelt- reduzierung €/a	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
	-142,07	-169,06

Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a				Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a			
	Leistungspreis €/ (kW · a)		Arbeitspreis Cent / kWh		Leistungspreis €/ (kW · a)		Arbeitspreis Cent / kWh	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	29,95	35,64	7,61	9,06	167,84	199,73	2,10	2,50
Niederspannungsnetz (NS)	32,18	38,29	11,27	13,41	205,63	244,70	4,33	5,15

*Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.

Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG ohne registrierende Leistungsmessung [SLP]

Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2023

Netznutzungsentgelte Nutzung des Versorgungsnetzes inkl. Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf				
Speicherheizungen*	54,00	64,26	4,99	5,94
Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (wie Wärmepumpen)*	54,00	64,26	4,99	5,94
Ladepunkt für Elektromobile*	54,00	64,26	4,99	5,94

*Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach der für die jeweilige Verbrauchseinrichtung geltenden Fassung von §14a EnWG (alte Fassung) anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzlastlastung bzw. zum Zwecke einer netzdienlichen Steuerung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG (alte Fassungen) gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladepunkte für Elektromobile sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 und freiwilliger Wechsel einer berechtigten Bestandsanlage

Netznutzungsentgelte Nutzung des Versorgungsnetzes inkl. Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste	Entgelt-reduzierung €/a		Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf						
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)*	-142,07	-169,06	108,00	128,52	9,98	11,88
Kein Grundpreis und reduzierter Arbeitspreis für Marktlokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen auf 40% (Modul 2)**	0,00	0,00	0,00	0,00	3,99	4,75
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Niedriglasttarif					2,00	2,38
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Hochlasttarif	-142,07	-169,06	108,00	128,52	15,30	18,21
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Standardlasttarif					9,98	11,88

Zeitfenster zum Modul 3

Standardlasttarif	Hochlasttarif	Niedriglasttarif
von 0:00 bis 1:00 Uhr	von 17:00 bis 19:00 Uhr	von 1:00 bis 5:00 Uhr
von 5:00 bis 17:00 Uhr	-	-
von 19:00 bis 24:00 Uhr	-	-

*Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.

**Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die die Abrechnung nach Modul 2 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen (separater Zählpunkt sowie eigene Marktlokation der steuerbaren Verbrauchseinrichtung) erfüllen.

***Erst ab dem 01.04.2025 auswählbar. Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 und Modul 3 in Kombination gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Das Modul 3 ist Betreibern mit intelligentem Messsystem vorbehalten.

Die Zeiten sind als Uhrzeit zu verstehen, die einen Zeitraum angeben (keine Lastgangzeitstempel).
Beispiel: von 16:00 bis 18:00 Uhr bedeutet 16:00:00 bis 17:59:59.

Die Zeitfenster kommen in allen 4 Quartalen zur Anwendung und sind damit abrechnungsrelevant.

Sonderformen der Netznutzung gemäß StromNEV § 19⁴⁾

§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht	Monats-leistungspreis €/ (kW* Monat)		Arbeitspreis ct/kWh	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Entnahme aus MS-Netz	26,54	31,58	1,56	1,86
Entnahme aus Umspannung MS/NS	27,97	33,29	2,10	2,50
Entnahme aus NS-Netz	34,27	40,78	4,33	5,15

Messentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Abnahmestellen mit einem voraussichtlichen durchschnittlichen Jahresverbrauch ab 30.000 kWh und einer Leistung von über 30 kW werden, zur Ermittlung der Konzessionsabgabe mit Leistung gemessen. Für Abnahmestellen mit einem Jahresverbrauch > 100.000 kWh und in den gemäß Messstellenbetriebsgesetz definierten Fällen erfolgt eine registrierende Leistungsmessung.

**Messentgelt
Gesamt**

**Zählpunkte mit Leistungsmessung
(tägliche Bereitstellung der Messdaten)**

€ / a

Netto ¹⁾ | Brutto ²⁾

Mittelspannungszähler exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz

213,57 | 254,15

Niederspannungszähler exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz

196,57 | 233,92

Bei der Abrechnung von Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorverluste mit einem Korrekturfaktor von 2,5 % (bezogen auf die Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) berücksichtigt, sofern der Netznutzer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber keine Angaben zur Ermittlung der konkreten kundenspezifischen Transformatorverluste übermittelt hat.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

€ / a

Netto ¹⁾ | Brutto ²⁾

Eintarifzähler

6,75 | 8,03

Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung)

8,50 | 10,12

Mehrtarifzähler(>=3) (exkl. Tarifschaltung)

8,50 | 10,12

Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung))

8,50 | 10,12

Prepaymentzähler

54,49 | 64,84

1-Tarif-2-Richtungszähler

8,50 | 10,12

2-Tarif-2-Richtungszähler (exkl. Tarifschaltung)

8,50 | 10,12

Intelligenter Zähler (z.B. EDL21) Elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind

6,75 | 8,03

Zusatzgeräte und Leistungen

€ / a

Netto ¹⁾ | Brutto ²⁾

Schaltgerät für Tarifschaltung bzw. Rundsteuerempfänger

11,00 | 13,09

Telekommunikationseinrichtung durch NB mit Automatischer Ablesung

60,00 | 71,40

Wandlersatz Mittelspannung

413,00 | 491,47

Wandlersatz Niederspannung

19,00 | 22,61

Manuelle vor Ort Ablesung bei KME mit registrierender Last-/Einspeisemessung

€ / Vorgang

Netto ¹⁾ | Brutto ²⁾

47,73 | 56,80

Sonstige Entgelte

Sonderleistungen	€ / Vorgang	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	79,41	94,50
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	79,41	94,50
Erfolgreiche Unterbrechung	49,65	59,08
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	29,76	35,41
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	49,65	59,08
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	97,26	115,74
Verzugskosten pauschal	4,50	5,36
Blindmehrarbeit ⁵⁾	Cent / kVarh	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 30 % der Wirkarbeit	0,00	0,00
Konzessionsabgabe	Cent / kWh	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Tarifkunden	1,32	1,57
Schwachlasttarif	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13
Umlage nach dem Energiefinanzierungsgesetz ³⁾	Cent / kWh	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV ³⁾	Cent / kWh	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Offshore-Umlage gemäß Energiefinanzierungsgesetz ³⁾	Cent / kWh	
	Netto ¹⁾	Brutto ²⁾

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe.

Für den gemeindlichen Eigenverbrauch wird im gesamten Konzessionsgebiet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Konzessionsabgabeverordnung ein Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gewährt.

¹⁾ ohne Umsatzsteuer

²⁾ incl. 19 % Umsatzsteuer

³⁾ die Angaben zu den Umlagen dienen zur allgemeinen Information; Anpassungen, Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten. Einzelheiten zu Umlagen sind der Veröffentlichung der ÜNB auf der Internetseite zu entnehmen: <http://www.netztransparenz.de>

⁴⁾ individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

⁵⁾ Die Abrechnung von Blindstrom erfolgt lediglich auf Basis einer im Einzelfall getroffenen einvernehmlichen Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant.